

# Gebührensatzung

## für die öffentliche Abfallentsorgung

### (Kompostierung von pflanzlichen Abfällen) der Stadt Burghausen

Stadtrats-Beschluss Nr. III/18 vom 18.09.1991  
Stadtrats-Beschluss Nr. III/10 vom 16.09.1992  
Stadtrats-Beschluss Nr. VI/3 vom 14.12.1994  
Stadtrats-Beschluss Nr. V/2 vom 15.03.1995  
Stadtrats-Beschluss Nr. IV/2 vom 12.05.1999

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende zuletzt durch Stadtrats-Beschluss Nr. IV/2 vom 12.05.1999 geänderte

## GEBÜHRENSATZUNG

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Stadt Burghausen erhebt für die Entsorgung der bei der Kompostieranlage Burgkirchen/Alz angelieferten pflanzlichen Abfälle Gebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer bei der Kompostieranlage Burgkirchen/Alz pflanzliche Abfälle anliefert.
- (2) Mehrere Anlieferer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Menge der angelieferten pflanzlichen Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von angelieferten pflanzlichen Abfällen aus dem Stadtgebiet mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben beträgt bei Mengen über 0,2 Gewichtstonnen
- |                  |           |
|------------------|-----------|
| je Gewichtstonne | 85,00 DM. |
|------------------|-----------|
- (2) Für angelieferte pflanzliche Abfälle durch Abfallbesitzer außerhalb des Stadtgebietes bzw. von Gewerbe- und Industriebetrieben beträgt die Gebühr
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| je Gewichtstonne Strukturmaterial | 98,00 DM,  |
| je Gewichtstonne Grasschnitt      | 116,00 DM. |
- (3) Bei Anlieferung von pflanzlichen Abfällen über 400 Tonnen/Jahr werden Gebührennachlässe gewährt. Diese betragen bei Anlieferung
- |   |      |
|---|------|
| von mehr als 400 Tonnen/Jahr bis zu 500 Tonnen/Jahr | 20 % |
| von mehr als 500 Tonnen/Jahr                        | 25 % |

**§ 5  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle an die Kompostierungsanlage Burgkirchen/Alz.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 1999 tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Burghausen, 26. Mai 1999

STADT BURGHAUSEN

gez. Erika Maurer

i.V.  
Erika Maurer  
Dritte Bürgermeisterin

**Rechtsaufsichtliche Würdigung**

Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 26.09.1991, Az.-Nr. 31-028-2/1 mitgeteilt, dass die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt wird.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde ab 30.09.1991 im Rathaus Burghausen, Stadtbau- und Planungsamt, Sachgebiet Umwelt, Erdgeschoss Zimmer 13, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 27. September 1991, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit von 30.09.1991 bis 22.10.1991, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Satzung am 1. Oktober 1991 in Kraft tritt.

**Rechtsaufsichtliche Würdigung der Satzungsänderung**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 02.03.1993, Az. 821-8744.4-AÖ mitgeteilt, dass der Satzung zugestimmt wird.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde ab 07.05.1993 im Rathaus Burghausen, Stadtbau- und Planungsamt, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 308, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 04.05.1993, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit von 07.05.1993 bis 07.06.1993, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Satzung rückwirkend zum 21. August 1992 in Kraft tritt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wurde ab 22.12.1994 im Rathaus, Stadtbau- und Planungsamt, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 308, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 19.12.1994, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit von 22.12.1994 bis 23.01.1995 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die geänderte Gebührensatzung zum 1. Januar 1995 in Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 19.07.1994, Nr. IB4-1521-11 wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für alle Kommunalen Abgabesatzungen, mit Ausnahme der Steuersatzungen, nach Art. 3 KAG entfällt.

Die Satzung ist damit nicht genehmigungspflichtig.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wurde ab 20.03.1995 im Rathaus, Stadtbau- und Planungsamt, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 308, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 21.03.1995, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit vom 21.03.1995 bis 10.04.1995 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die geänderte Gebührensatzung zum 1. April 1995 in Kraft tritt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wurde ab 27.05.1999 im Rathaus, Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 25.05.1999, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen in der Zeit vom 27.05.1999 bis 28.06.1999 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die geänderte Gebührensatzung zum 1. Juni 1999 in Kraft tritt.